

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus



München, den 04.09.2018

Einhaltung der gesetzlichen ArbeitnehmerInnenrechte durch die LH München bei beauftragten externen Reinigungsunternehmen

Anfrage

Die LH München setzt bei dem Großteil der städtischen Gebäude auf die Reinigung durch externe Reinigungsfirmen. Die Unternehmen in der Reinigungsbranche unterliegen jedoch einem hohen Wettbewerbsdruck, sodass es gerade im Niedriglohnsektor immer wieder zu Einschränkungen der ArbeitnehmerInnenrechte und zu einer Bezahlung unterhalb des Mindestlohns kommt. Zum Schutz der ArbeitnehmerInnen hat der Gesetzgeber das Gebäudereiniger-Handwerk 2007 in das Arbeitnehmerentgeltgesetz aufgenommen. Somit wurde der Abschluss eines gemeinverbindlichen Rahmentarifvertrages für die Branche möglich und der Auftraggeber wurde stärker in die Verantwortung genommen, für die Einhaltung der Vorgaben einzustehen.

Es kommt jedoch weiterhin immer wieder zu einer Umgehung der gesetzlichen Vorschriften um bei dem hohen Preisdruck auf dem Markt bestehen zu können. So passen die Unternehmen zwar die Löhne der ArbeitnehmerInnen an den Mindestlohn bzw. Tariflohn an, erhöhen aber parallel die Arbeitsleistung in der vorgegebenen Zeit, womit eine höhere Arbeitsintensität bei den ArbeitnehmerInnen ankommt.

Die LH München gilt als soziale Arbeitgeberin, bei der das Wohl ihrer Mitarbeitenden und die Einhaltung des gesetzlichen Arbeitnehmerschutzes von größter Bedeutung sind. Jedoch muss auch bei der Vergabe an externe Auftragnehmer auf die Einhaltung dieses hohen Standards geachtet werden. Selbst stellt die LH München in einem Beschluss 14-20/ V11171 vom 12.04.2018 fest, dass externe Reinigungskräfte vier Mal weniger verdienen als städtische.

Um eine Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu garantieren, empfiehlt die Gewerkschaft IG-Bau in Zusammenarbeit mit der RAL Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V. die zu reinigende Fläche durch Vorgabe von definierten Zeitwerten zu begrenzen. Zudem kann die Beachtung weiterer Kriterien aus dem RAL-GZ 992 sowie der ISO 45001 zu einem besseren Arbeitsschutz führen. Eine zukünftige öffentliche Vergabe der Reinigungsleistung könnte demnach nicht nur wie bisher den niedrigsten Preis als alleiniges Zuschlagskriterium haben, sondern auch soziale Kriterien berücksichtigen.¹

Deshalb fragen wir:

1. Wie viele Subunternehmer sind für die Reinigung von städtischen Gebäuden tätig?
2. Ist die Vorgabe der Gewerkschaft IG-Bau in Zusammenarbeit mit der RAL

1 Vgl. IG Bauen-Agrar-Umwelt.Vorstandsbereich VII- Dienstleistungen(Hrsg.) (2010): Sauberkeit braucht ihre Zeit, Frankfurt a.M.

Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V bekannt ?

3. Wenn ja, wird die Empfehlung RAL666N in allen Ausschreibungen der Stadt München im Bereich Gebäudereinigung eingehalten?
4. Wie wird die Einhaltung des Tarifvertrages und der gesetzlichen Vorschriften bzw. der weiteren Vorgaben der Ausschreibung durch die LH München sichergestellt?

Initiative:

Gülseren Demirel
Jutta Koller
Dominik Krause
Mitglieder des Stadtrates